

Anlage 3

Entgelte und Kosten

für die Nutzung forstfiskalischer Grundstücke
für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen

	Fälligkeit	Entgelt
Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen		
Ein jährliches Flächenentgelt je Windenergieanlage für die Bereitstellung der Gesamtfläche (Für Vertragsvorbereitung, Flächennutzung, Voruntersuchungen etc.).	Jährlich ab Vertragsbeginn bis zur Inbetriebnahme der WEA zum 31. Januar.	1.000 €
Ein einmaliges Flächenentgelt je Anlage (Für Arbeitsflächen, Unterstützung während der Bauphase etc.).	Einmalig vor Baubeginn (Rodung Waldbestand)	10.000 €
Nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen		
Ein Mindestentgelt je Windenergieanlage (min. 80 % vom kalk. Umsatzentgelt)	Jährlich zum 01. Juli des laufenden Jahres	Angebot
Ein Umsatzentgelt der jährlichen Nettoerträge ¹ der Windenergieanlagen (unter Anrechnung des gezahlten jährlichen Mindestentgeltes).	Jährlich ab Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage zum 30. April des Folgejahres	Angebot
Anteilige Windenergieanlagen / Dienstbarkeiten / Baulasteintragungen		
Bauabstandsfläche und Rotorflug ohne WEA Standort	Jährlich ab Inbetriebnahme	Verteilmodell ²
Bauflächen (Kranstell-, Montagefläche, Kranausleger)	Jährlich ab Baubeginn	Verteilmodell ²
Standort Bauwerk (einschl. Fundament)	Jährlich ab Baubeginn	Verteilmodell ²
Sonstige Kosten		
Forstliche Entschädigung	30 Tage nach Rechnungsstellung	Gutachten
Kabeltrasse (500 lfm je WEA Standort inkl., sonst)	Jährlich ab Inbetriebnahme	1,- €/lfm
Zuwegung (500 lfm je WEA Standort inkl., sonst)	Jährlich ab Inbetriebnahme	1,- €/lfm
Vorübergehende Arbeitsflächen (4.000 m ² je WEA Standort inkl., sonst)	Jährlich über den Nutzungszeitraum der Arbeitsflächen	1,- €/m²
Dauerhaft benötigte Arbeitsflächen (4.000 m ² je WEA Standort inkl., sonst)	Jährlich ab Nutzungsbeginn	0,50- €/m²
Lidar- / Sodarmessgerät		Inkl.
Windmessmast (Vertrag)	Einmalentgelt	2.000 €

¹. Die Nettoerlöse zur Berechnung des Umsatzentgeltes umfassen:

- die Erlöse aus dem Verkauf der Stromproduktion gemäß EEG oder außerhalb des EEG an Netzbetreiber oder Dritte und
- Vergütungen nach dem EEG (z. B. die Marktprämie) und
- geleistete Entschädigungszahlungen von dritter Seite (z. B. Netzbetreiber, Versicherung, Anlagenhersteller) für entgangene Erlöse und Betriebsunterbrechungen.

Bei der Berechnung des Umsatzentgeltes werden eventuelle Kosten, insbesondere für die Direktvermarktung nach EEG, nicht von den o.g. Erlösen in Abzug gebracht.

². Verteilmodell:

40 % Bauabstandsflächen und Rotorflug, 20 % Bauflächen (Kranstell-, Montage-, Kranausleger, 40 % Bauwerk WEA mit Fundament)